

Präsident Haberkorn: Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einverstanden.

Referent Mosch: Nach Art. 302 Abs. 2 der Strafproceßordnung ist künftighin die beschränkte Klagfreisprechung aufgehoben worden. Es hat nun in der jenseitigen Kammer der Freiherr von Hausen den Antrag gestellt:

„die Ständeversammlung wolle der Regierung die Ermächtigung ertheilen, alle Diejenigen wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte zu setzen, welche dieselben deshalb verloren haben, weil sie wegen eines wegen allgemeinen Begriffs entehrenden Vergehens nur im Mangel mehreren Verdachts, resp. nur beschränkt klagfrei gesprochen worden sind.“

Ihre Deputation hat diesen Antrag als ganz zweckmäßig zu bezeichnen und kann Ihnen denselben nur zur Annahme empfehlen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesem Antrage beitreten? — Einstimmig.

Referent Mosch: Bei den von der diesseitigen Kammer beschlossenen Zusätzen ist unter Nr. 8 gesagt worden:

„Da die Strafschärfungen durch die Novelle zum Strafgesetzbuche aufgehoben worden sind, verüberflüssigt sich der diesen Punkt betreffende Art. 419 und wird daher Streichung beantragt.“

Es ist aber in der jenseitigen Kammer dagegen eingewendet worden, daß, da die Schärfung durch Entziehung warmer Kost nach Novelle XXV noch fortbestehe, eine andere Fassung des Art. 419 der Redactionscommission überlassen werden und eine vollständige Streichung nicht erfolgen möge. Ihre Deputation hat sich von der Richtigkeit dieser Einwendung überzeugt und kann Ihnen anrathen, auch diesem Vorschlage beizutreten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesem Antrage beitreten? — Einstimmig.

Referent Mosch: Die jenseitige Kammer hat noch außer den von uns beschlossenen Zusätzen einen neuen vorgeschlagen, welcher dahin geht:

„Die königl. Staatsregierung wolle den bei der juristischen Facultät der Universität Leipzig angestellten Professoren und habilitirten Docenten die Berechtigung zum Amte eines Vertheidigers ertheilen, jedoch ohne die in Art. 40 Abs. 3 der Strafproceßordnung erwähnte Verpflichtung.“

Nämlich Art. 40 der Strafproceßordnung bestimmt:

„Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.“

Ihre Deputation hat im Allgemeinen Nichts dagegen, daß dem jenseitigen Beschlusse beigetreten werde, soweit die bei der Universität angestellten Professoren und habilitirten Docenten zu dem Amte eines Vertheidigers zuge-

lassen werden können; sie ist aber der Ansicht, daß sie ebenso, wie alle Advocaten die Vertheidigung übernehmen müssen, auch nicht von der Verpflichtung befreit werden dürfen, die Vertheidigung zu übernehmen; daß also auf sie auch Art. 40 Abs. 3 mit Anwendung zu erleiden habe. Nun ist es möglich, daß das Vereinigungsverfahren auch hier eine Einigung zu Stande bringt; vor der Hand würde die Deputation nur anrathen können, diesen Zusatz in der von der jenseitigen Kammer gewählten Fassung abzulehnen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer zur Zeit diesen Zusatz ablehnen? — Einstimmig.

Referent Mosch: Es haben beide Kammern bei Verathung des Gesetzes über das Verfahren in den vor die Geschwornen-gewiesenen Untersuchungssachen beschlossen, daß die Nothwendigkeit der Vertheidigung schon dann eintreten solle, sobald die Verweisung vor das Schwurgericht beantragt worden ist. Die Erste Kammer hat nun bestimmt, daß der hier festgestellte frühere Zeitpunkt auch der Consequenz halber für die bezirksgerichtlichen Fälle nothwendiger Vertheidigung in Geltung treten solle. Sie ist auch ferner der Ansicht, daß die weitere Ausführung dieser Bestimmung der künftigen Redactionscommission überlassen werden möge. Auch Ihre Deputation ist mit diesen Vorschlägen vollständig einverstanden und rathet Ihnen an, beizutreten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer in Bezug auf die Vertheidigung dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Nun wird Herr Abg. Sachße über den Gesetzentwurf, die Schöffengerichte betreffend,*) Vortrag erstatten.

Referent Sachße: Die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern über die Gesetvorlage, die Zuziehung von Gerichtsschöffen bei bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend, sind folgende: Zu §. 5 hat die jenseitige Kammer beschlossen, im dritten Absätze sub b nach den Worten: „Diejenigen, welche“ einzuschalten die Worte: „binnen Jahresfrist“, um damit eine noch größere Erleichterung in Uebernahme des Amtes der Gerichtsschöffen zu erzielen. Ihre Deputation ist diesem Vorschlage beigetreten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Sachße: Eine Consequenz dieses Beschlusses tritt zu §. 7 auf, wo ebenso der Zusatz: „binnen Jahresfrist“ nach dem Eingangsworte: „Gerichtss-

*) Vergl. L.R. II. R. S. 3521 fgg. — I. R. S. 2047 fgg.